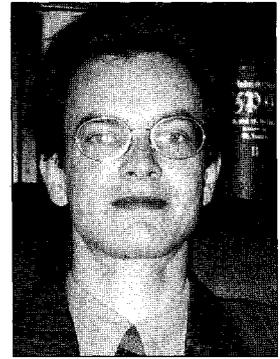


Bonn: Schallende Ohrfeige für den Bundesgerichtshof



Die zum Jahresende anstehende Umsetzung der EG-Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen¹ war bereits im Dezember des vergangenen Jahres Gegenstand eines Editorials dieser Zeitschrift. Schon damals wurden die Uneinsichtigkeit des BGH gegenüber der sich abzeichnenden europäischen Rechtslage sowie insbesondere die unüberlegten Äußerungen einzelner Mitglieder des zuständigen Senats kritisiert. Querulantisches Nörgeleien eines Außenseiters? Der Gang der Dinge zeigt ein anderes Bild, denn zwischenzeitlich wurde im Bundesministerium der Justiz ein Diskussionsentwurf² für eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes ausgearbeitet (Stand: 25. März 1992), dessen Ausführungen mit dem Prädikat „besonders lesenswert“ versehen werden müssen.

Bereits die Ausführungen, weshalb eine Gesetzesänderung überhaupt für notwendig gehalten wird, müssen die Richter des BGH wie eine Speerspitze ins Herz treffen, denn es wird betont, daß schon durch das zur Zeit geltende Recht Urheberrechtsschutz für Computerprogramme gewährt wird. Im Bundesjustizministerium wird jedoch die korrigierende Fortentwicklung der „offensichtlich nicht im Einklang mit der Zielsetzung der Richtlinie“ stehenden Rechtsprechung des BGH als „nicht hinreichend gesichert“ bezeichnet. Ein wahrlich schwerer Vorwurf, zeigt sich doch ein deutliches Mißtrauen des Bundesjustizministeriums gegenüber dem BGH. Noch härter wird jedoch die Rechtsprechung des BGH im weiteren Gang der Entwurfsbegründung beurteilt. So wird ausgeführt, der „bisher gewährte Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen hat sich wegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Schöpfungshöhe als ineffektiv erwiesen. Für diese Rechtsprechung ist, wie ausgeführt, unter der Geltung des § 69 a Abs. 3 kein Raum mehr. Es ist zu erwarten, daß ... das spezifisch deutsche Problem der Darlegung und des Nachweises von Werkqualität gelöst wird“. Gehässige Zungen könnten angesichts der Tatsache, daß der BGH die kritisierten Anforderungen an Darlegung und Nachweis von Werkqualität aufstellte, nunmehr verleitet sein, den BGH als das spezifisch deutsche Problem einzuordnen, jedoch dürften derartige Schlüsse über das Ziel hinausschießen.

Nicht mehr zu bestreiten sein dürfte jedoch, daß die Rechtsprechung des BGH in der Inkasso-Programm-Entscheidung³ zu Rechtsunsicherheit sowie überlangen Prozeßdauern führte. Sowohl die heraufbeschworene Rechtsunsicherheit als auch die in der Betriebssystem-Entscheidung⁴ zu beklagende lange Verfahrensdauer wurden im Diskussionsentwurf ausdrücklich bemängelt.

Insgesamt belegt der im Bundesjustizministerium erarbeitete Gesetzesentwurf, daß die Einbindung des Softwareschutzes in das Urheberrecht nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt werden kann – auch nicht durch die vom BGH propagierten hohen Anforderungen an die Schöpfungshöhe. Darüber hinaus wird jedoch deutlich, daß die bisherige Rechtsprechung des BGH zum Softwareschutz nun getrost dorthin entsorgt werden kann, wo sie nach Auffassung einiger Kritiker von Anfang an hingehörte – auf die Müllhalde gerichtlicher Irrwege.

Dr. Jochen P. Marly

Dr. Jochen Marly ist Autor des kürzlich erschienenen Handbuchs „Softwareüberlassungsverträge“ (vgl. die auszugsweisen Vorabveröffentlichungen zu den rechtlichen Problemen von Public Domain und Shareware in jur-pc 6/90, S. 612 ff. und 671 ff. sowie jur-pc 2/91, S. 940 ff.). Er verfaßt eine Habilitationsschrift zum Thema „Rechtsschutz für Computersoftware in der Europäischen Gemeinschaft: Ein wissenschaftlicher Beitrag zur Harmonisierung des Rechts innerhalb des Binnenmarktes“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Der Autor ist auch in der jur-pc Mailbox erreichbar.

¹ Der vollständige Text der Richtlinie ist in jur-pc aktuell 10/91 abgedruckt.

² Der Text der Begründung ist in jur-pc aktuell in diesem Heft abgedruckt.

³ Vgl. IuR 1986, S. 18 ff.

⁴ Vgl. jur-pc 1/91, S. 888 ff.